

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 29. August 2008

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	45
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	45
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Druckfehlerberichtigung	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2008	46
Widmung der Straße „Dörpstedt“ in der Gemarkung Schweindorf	46
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B91 „Zwischen der Auricher Straße und dem Kasernengelände“ mit örtlichen Bauvorschriften und vierte Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	46
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B49 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ und zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	47
Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Ortschaft Willen; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Ergänzungssatzung) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	48
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. 7. 2008	48
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. 17. Verbandsversammlung	48

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich, beabsichtigt die Umgestaltung der Kreuzung B 436 bei km 20,52/Beim Postweg/Moorstricher Weg und Verlegung der Einmündung B 436 bei km 20,99/Bitzenlander Weg nebst Anlage von Linksabbiegespuren im Zuge der B 436.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 3 c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wittmund, den 23. 7. 2008

Landkreis Wittmund
Der Landrat
In Vertretung: Köring

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 25. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert: Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Mai 2007) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Mai 2008) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Mai 2008)

RTW / MZF	Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von	447,00 EUR
KTW / MZF	Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer	95,00 EUR
	Für jeden weiteren Kilometer	1,26 EUR

Notarzteininsatz

Für den Einsatz eines **Notarzteinsetzungsfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **132,00 EUR** berechnet. (Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **170,00 EUR** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **157,50 EUR** berechnet.

Begriffe:

RTW	= Rettungstransportwagen
MZW	= Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
KTW	= Krankentransportwagen
NEF	= Notarzteinsetzungsfahrzeug

gefährte Kilometer = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.

Beginnt ein Folgeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt

des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.

- Ausgangsort** = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
Einsatzort = Ort der Patientenübernahme
Zielort = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 25. August 2008

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckbefehlerberichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 7 vom 31. Juli 2008 auf Seite 40 veröffentlichte **Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum** für das Haushaltsjahr 2008 wird im § 5 wie folgt berichtigt:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt (nachrichtlich):

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftl. Betriebe) 350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 350 v. H.
3. Gewerbesteuer 350 v. H.

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	13 561 800 EUR
in der Ausgabe auf	13 561 800 EUR

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	2 473 000 EUR
in der Ausgabe auf	2 473 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 695000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2 000 000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Friedeburg, den 20. 12. 2007

(L. S.) **Emmelmann**
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl.

S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 21. 7. 2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

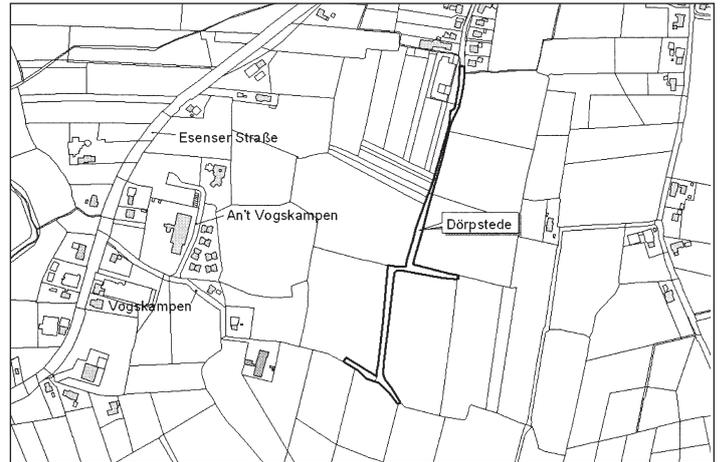
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 8. 9. 2008 bis zum 17. 9. 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 29. 8. 2008

Die Bürgermeisterin

Widmung der Straße „Dörpstede“ in der Gemarkung Schweindorf

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 9. 6. 2008 beschlossen, die im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Dörpstede“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schweindorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, eingelegt werden.

26556 Schweindorf, den 21.08.2008

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 91 „Zwischen der Auricher Straße und dem Kasernengelände“ mit örtlichen Bauvorschriften und vierte Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 den Bebauungsplan 6.1/B 91 „Zwischen der Auricher Straße und dem Kasernengelände“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 91 „Zwischen der Auricher Straße und dem Kasernengelände“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

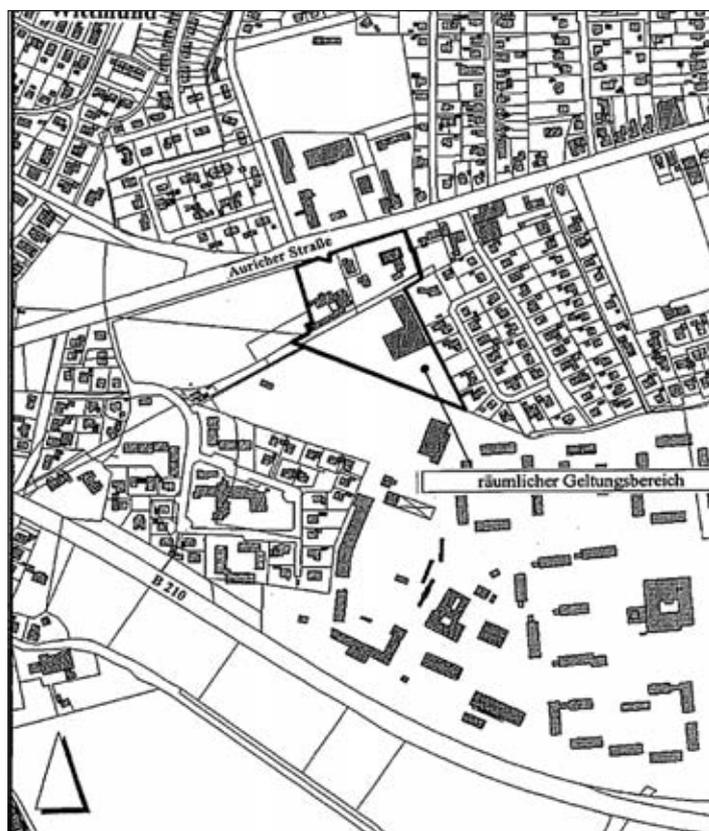
Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im

Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Wittmund, den 29. 8. 2008

(Claußen)
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

**Bekanntmachung
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
Zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 49
„Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“
und zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2008 die zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 49 „Zwischen Industrie-

und Algershausener Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 49 „Zwischen Industrie- und Algershausener Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

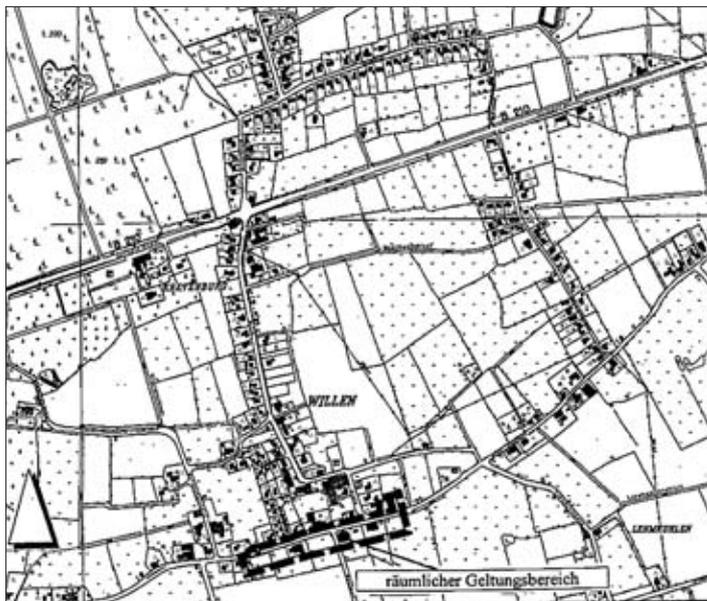
Wittmund, den 29.08.2008

Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung
Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Willen,
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
Baugesetzbuch (BauGB)
(Ergänzungssatzung)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2
in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 die og. Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/8 und 13 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die og. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittmund, den 29. August 2008

Claußen
(Bürgermeister)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen
Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 16. 7. 2008
W 6219 A VII 2008-029-II

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Verteilers 15“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 90000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16. 7. 2008

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

(L. S.)

Im Auftrag
Rehbein

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes
„JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 17. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 8 am 29. 8. 2008 veröffentlicht.

Jever, 29. 8. 2008

Emmelmann
stellv. Vorsitzende
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland - Wittmund